

## **Streikgeld**

Die Zahlung von Streikgeld ist in der Arbeitskampfordnung der jeweiligen Fachgewerkschaft geregelt, der dbb erstattet nur an die zum Streik aufgerufenen Gewerkschaften nach erfolgter Zahlung von Streikgeld. Eine Zahlung von Streikgeld direkt an einzelnen Streikenden erfolgt nicht durch den dbb.

### **1. Streikausweis / Streiknachweis**

In den Streikausweis / Streiknachweis ist das an der Maßnahme beteiligte Einzelmitglied namentlich unter Angabe der Fachgewerkschaft, der Mitgliedsnummer, der Anschrift, der Kontoverbindung und der Dienststelle einzutragen. Auch das jeweilige Datum und der Beginn und das Ende der Maßnahme sind aufzuführen. Der jeweiligen Streikleiter – kann auch von einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb sein – muss den Streiknachweis unterschreiben.

### **2. Nachweis der Gehaltsabzüge**

Zum Nachweis, ob und in welcher Höhe Gehaltsabzüge infolge der Maßnahme zu beklagen sind, ist für jedes Einzelmitglied die entsprechende Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigung vorzulegen. Dies auch durch eine schriftliche Bestätigung der Dienststelle geschehen. Erst wenn auch dieses trotz aller Bemühungen nicht erreicht werden kann, ist der Gehaltsabzug durch eine eidesstattliche Versicherung nachzuweisen.

Die Streikausweise / Streiknachweise müssen mit der Bescheinigung des Arbeitgebers über den Verdienstaufschlag über den Ansprechpartner in den Bundesländern an die Geschäftsstelle des DBSH gesendet werden. Das Streikgeld wird vom DBSH ausgezahlt.

### **3. Abrechnungsliste**

Streikgeldunterstützung wird nur gewährt, wenn die Mitgliedsgewerkschaft ihrerseits an ihre Mitglieder Streikgeld gezahlt hat. Dieses ist durch die Vorlage von Abrechnungslisten zu belegen. In diese Abrechnungslisten sind sämtliche beteiligte Einzelmitglieder namentlich einzutragen. Des Weiteren hat jedes Einzelmitglied durch seine Unterschrift den Erhalt des Streikgeldes zu quittieren.

### **4. Höhe und Auszahlung der Streikgeldunterstützung**

Die Streikgeldunterstützung aus dem Arbeitskampffonds beträgt für den ordentlichen Streik bis zu 50,- Euro je Streiktag und Einzelmitglied; darin sind Organisationskosten erhalten. Bei Warnstreiks werden je Stunde und Einzelmitglied 10,- Euro, höchstens 50,- Euro pro Tag, gewährt. Dauert der Streik nicht den ganzen Tag, wird eine Stundenberechnung vorgenommen. Gleiches gilt für Warnstreiks bei einer Streikdauer von weniger als einer vollen Stunde. Dauert die Maßnahme weniger als 30 Minuten, wird abgerundet, dauert sie länger als 30 Minuten, wird aufgerundet.

Nach Prüfung sämtlicher Unterlagen und einem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes der dbb Tarifunion werden die Abrechnungen dem dbb vorgelegt mit der Bitte, den Mitgliedsgewerkschaften die Streikkosten zu erstatten.

### **5. Zeiterfassungsgeräte oder Ähnliches**

Zur Problematik und den unterschiedlichen Rechtsauffassungen zum Aus- bzw. Einstempeln vor und nach einem Streik beachten Sie bitte die Ausführungen in der entsprechenden Anlage.